

Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT)

**Nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung Maschinenbau vom
xx.02.2015 und des Studierendenparlaments der Verfassten
Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT) vom
xx.02.2015. Genehmigung durch das KIT-Präsidium erfolgte am xx.0x.2015.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsklärung	3
§ 2 Organe der Fachschaft	3
§ 3 Fachschaftssprecher	4
§ 4 Fachschaftsleiter	4
§ 5 Änderung der Fachschaftsordnung	4
§ 6 Weitere Regelungen	4
§ 7 Inkrafttreten	4

In dieser Fachschaftsordnung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

Präambel

Die Fachschaft Maschinenbau des KIT (im Weiteren Fachschaft genannt) ist Teil der Verfassten Studierendenschaft des KIT.

Die Fachschaft bildet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fachschaftsordnung zusammen mit der Fachschaft Chemieingenieurwesen eine Arbeitsgemeinschaft. Diese Fachschaftsordnung regelt deshalb nur die laut Organisationssatzung nicht übertragbaren Kompetenzen. Weitere Regelungen enthält die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen am KIT. Diese Regelung gilt zum Zeitpunkt der Amtlichen Bekanntmachung dieser Fachschaftsordnung für beide Fachschaften gleichermaßen.

Diese Satzung basiert auf der Grundlage von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (im Weiteren Organisationssatzung) vom 11. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014).

§ 1 Begriffsklärung

- (1) Alle an der KIT-Fakultät für Maschinenbau immatrikulierten Studenten sind Mitglieder der Fachschaft.

§ 2 Organe der Fachschaft

- (1) Fachschaftsversammlung (gemäß § 31 Organisationssatzung)
 - a) Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.
 - b) Die Fachschaftsversammlung wird vom Fachschaftsvorstand mindestens einmal pro Semester und auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Die Fachschaftsversammlung muss mindestens 5 Werktage im Voraus durch Aushang angekündigt werden.
 - c) Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind:
 - I. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung
 - II. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft
 1. Bei Ablehnung des durch den Finanzreferenten vorgeschlagenen Haushaltsplanes muss unverzüglich eine weitere Fachschaftsversammlung einberufen werden. Diese hat innerhalb der folgenden zwei Wochen stattzufinden.
 - III. Einsetzen der Wahlleiter
 - IV. Einsetzen von Kassenprüfern
 - V. Bestätigung der Vertreter in der Fachschaftenkonferenz (FSK)
 - VI. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstandes gemäß § 31 Abs. 5 der Organisationssatzung
 1. Eine Neuwahl ist innerhalb von 4 Wochen zu veranlassen.
 2. Die Wahlleiter müssen noch auf derselben Fachschaftsversammlung eingesetzt werden.
 - VII. Erstellung des Wahlvorschlages zum Fachschaftsvorstand gem. § 11 Abs. 4 der Wahlordnung
 - VIII. Bestimmung eines Zuständigen für die Fachschaftsfinanzen
 - d) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse werden an die Gemeinsame Fachschafts-sitzung übertragen.
 - e) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
 - I. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
 - f) Die Fachschaftsversammlung ist öffentlich.
 - g) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
 - h) Das Protokoll muss zeitnah, öffentlich, unter Berücksichtigung des Datenschutzes und von der Sitzungsleitung unterschrieben ausgehängt werden.

(2) Fachschaftsvorstand

- a) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
- b) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern.
- c) Der Fachschaftsleiter ist Vorsitzender des Fachschaftsvorstandes.
- d) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes sind wie folgt:
 - I. Der Fachschaftsvorstand wählt ein Fachschaftsmitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates Maschinenbau teilnimmt.
 - II. Der Fachschaftsvorstand wählt Vertreter in die Fachschaftenkonferenz. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden.
- e) Der Fachschaftsvorstand ist der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 3 Fachschaftssprecher

- (1) Es gilt §4 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen.

§ 4 Fachschaftsleiter

- (1) Es gilt §5 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen.

§ 5 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Änderungen der Fachschaftsordnung werden von der Fachschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen.

§ 6 Weitere Regelungen

- (1) Die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik gilt in Ergänzung zu dieser Fachschaftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.